

27. Ist es zulässig, eine Schadenersatzforderung wegen Nichterfüllung eines zweiseitigen Vertrages durch den Konkursverwalter gegen den Anspruch der Konkursmasse auf die vom Gemeinschuldner geleistete Anzahlung aufzurechnen?

V. Zivilsenat. Urte. v. 9. Mai 1900 i. S. G. (Rt.) w. B. Konkursm. (Bekl.). Rep. V. 59/00.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Konkursverwalter hatte den Kaufvertrag vom Oktober 1895, wonach die Klägerin für 103 215,25 *M* Holz gegen 15 250,80 *M* Anzahlung an den Gemeinschuldner geliefert hatte, nicht erfüllt. Auf die Klage wurde ein suspensiver Eigentumsvorbehalt der Klägerin betreffs der Hölzer in drei Instanzen anerkannt, und, da die Stämme inzwischen vom Konkursverwalter verschnitten und weiter veräußert worden waren, die Beklagte zunächst durch Teilurteil zur Zahlung von 55 900 *M* Wertersatzrate, sodann nach Berichtigung dieser 55 900 *M* und weiterer 15 062 *M* unter Mitberechnung sechsprozentiger Zwischenzinsen zur Zahlung eines Restes von 16 979 *M* nebst Zinsen verurteilt, dagegen die Mehrforderung der Klägerin zu 10 510,98 *M*, als durch den entsprechenden Teil der Anzahlung des Gemeinschuldners ausgeglichen, abgewiesen, obschon die Klägerin gegen diesen Teil der Anzahlung einen etwas höheren Schadenersatzanspruch geltend gemacht hatte. Ihre Berufung gegen dieses Endurteil des ersten Richters wurde zurückgewiesen. Gleiches Schicksal hatte ihre Revision aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat, gleich dem ersten Richter, die Abrechnung des Teilbetrages zu 10 510,98 *M* der Anzahlung von der der Klägerin gebührenden Wertersatzforderung zugelassen, indem es, gestützt auf §§ 21/26. 48/55 Ziff. 1 R.D., der Klägerin nicht gestattete, gegen jene 10 510,98 *M* mit der von ihr geltend gemachten Schadenersatzforderung zu angeblich 10 649,17 *M* aufzurechnen. Nur gegen diese Entscheidung richtet die Revisionsklägerin ihren Angriff. Sie . . . ist der Meinung, daß ihre Schadenersatzforderung wegen Nichterfüllung des Holzkaufvertrages durch den Konkursverwalter der

auf Rückzahlung der 10 510,98 *M* gehenden Forderung der Beklagten im Augenblicke deren Entstehung gegenüber gestanden und sie vernichtet habe, weshalb für Anwendung der Grundsätze über Aufrechnung überhaupt kein Raum sei.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden.

Die Klägerin hat gemäß § 15/17 R.D. alsbald nach Eröffnung des Konkurses die Anfrage an den Konkursverwalter gerichtet, ob er den Holzkaufvertrag erfüllen wolle. Es ist in den früheren Urteilen zu gegenwärtiger Sache in nunmehr unangreifbarer Weise entschieden worden, auch jetzt nicht mehr bestritten, daß die vom Konkursverwalter auf jene Anfrage erteilte Antwort als Erfüllungsweigerung aufzufassen sei. Dadurch ist der infolge des suspensiven Eigentumsvorbehaltes schon zuvor gegeben, aber resolutiv bedingt gewesene Eigentumsanspruch der Klägerin auf die gelieferten Hölzer zu einem unbedingten geworden, der mittels der Eigentumsklage sofort geltend gemacht werden konnte und geltend gemacht wurde. Eben wegen des erwähnten Eigentumsvorbehaltes ist er von dem im ersten Satze des § 21/26 R.D. enthaltenen Verbote, die Rückgabe der Leistung zu verlangen, nicht betroffen worden. Es trat aber dieser Bindikation sogleich bei der obenbezeichneten Erklärung des Konkursverwalters die Forderung der Konkursmasse auf Rückzahlung des angezahlten Kaufgeldtheiles, soweit über diesen noch nicht anderweitig verfügt war, gegenüber, und als sich dann später der Anspruch auf die Hölzer wegen deren Verarbeitung und Veräußerung in die Geldforderung auf Wertersatz umgewandelt hatte, kürzte sich solche augenblicklich von selbst um den Betrag der in Rede stehenden 10 510,98 *M*. Eine Massenforderung zu diesem Betrage stand der Masseschuld zu 87 826,09 *M* (Wert der noch in Frage kommenden Hölzer im Frühjahr 1896) entgegen, und auf diese beiden Beträge trifft recht eigentlich der von der Revisionsklägerin geltend gemachte, auch vom Reichsgerichte schon ausgesprochene Grundsatz zu, daß die gewöhnlichen Aufrechnungsregeln auf Forderungen nicht Anwendung finden, die sich, demselben Rechtsverhältnisse entspringend, gegenüberstehen und sich von selbst miteinander ausgleichen.

Vgl. Bruchot, Beiträge Bd. 25 S. 1007; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 § 94 Anm. 61 S. 607.

Anders verhält sich die Sache in Ansehung der von der Klägerin geltend gemachten, von der Beklagten jetzt noch bestrittenen Schadens-

ersatzforderung. Diese gründet sich nicht etwa auf ein besonderes Verschulden des Konkursverwalters, sondern einerseits auf die in dessen Willen gelegene Nichterfüllung des Vertrages und andererseits auf den Umstand, daß zur Zeit der Konkursöffnung der Wert der in Frage kommenden Hölzer nach der angestellten Berechnung und der von dem Vorberrichter gebilligten Schätzung um 10 649,17 *M* geringer gewesen ist, als der zwischen der Klägerin und dem Gemeinschuldner vereinbarte Kaufpreis betragen hat.

Ob diese Forderung dem Grunde und . . . dem Betrage nach berechtigt ist, kann hier deshalb dahingestellt bleiben, weil sie in keinem Falle zur Tilgung der auf Rückzahlung der 10 510,98 *M* gerichteten Forderung der verklagten Konkursmasse verwendet werden konnte. Denn mag man auch zugeben, daß auch sie demselben Rechtsverhältnisse, wie die letztere, d. i. im letzten Grunde dem durch die besprochene Erklärung des Konkursverwalters nicht aufgehobenen Kaufvertrage, zunächst aber der Erklärung selbst, entsprungen ist, so bildete sie doch keine mit dem Anspruch auf Rückzahlung gleichartige, zur Aufrechnung oder gesetzlichen Ausgleichung geeignete Forderung.

Denn nach dem zweiten Satze des § 21/28 R.D. können Forderungen wegen der Nichterfüllung eines Vertrages durch den Konkursverwalter regelmäßig nur als Konkursforderungen geltend gemacht werden. Hierdurch ist ihnen die Natur einer Masse Schuld im Sinne des § 52/59 R.D. ausdrücklich abgesprochen, die Gleichartigkeit mit Forderungen der Masse entzogen worden, und wenn damit auch die Aufrechnungsmöglichkeit noch nicht vollständig ausgeschlossen sein sollte, so ist dies doch durch die ausdrückliche Bestimmung in § 48/55 Biff. 1 a. a. O. geschehen.

Die Klägerin hat nach der Eröffnung des Konkursverfahrens, nämlich infolge der Richterfüllungserklärung des Konkursverwalters, ihre angebliche Schadenersatzforderung erworben, und sie ist auf Grund derselben Erklärung, also gleichfalls nach Konkursöffnung, zur Masse etwas, nämlich die 10 510,98 *M*, schuldig geworden. Für diesen Fall ist durch die angeführte Gesetzesstelle die Aufrechnung als unzulässig erklärt, und hieran muß das bezügliche Verlangen der Revisionsklägerin in jedem Falle scheitern. Irrtümlich ist insbesondere auch deren Meinung, daß die beiden letzterwähnten Forderungen nur für und gegen den Gemeinschuldner entstanden seien. Dieser hatte

gegen Zahlung des Restes des Holzkaufgeldes die Überlassung des Holzes zum Eigentum, also die Aufgabe des Eigentumsvorbehaltes der Klägerin, zu fordern; in dieser Weise gingen auch seine Rechte und Pflichten durch die Konkursöffnung an die Konkursmasse über; sie haben sich erst während des Konkursverfahrens in andere Forderungen und Gegenforderungen für und gegen die Klägerin umgewandelt; es ist aber nicht abzusehen, warum der letzteren hierbei nicht die Konkursmasse, sondern der Gemeinschuldner persönlich gegenüberstehen soll.

Unerheblich sind auch die Ausführungen der Revision, daß die Klägerin, falls es beim oberlandesgerichtlichen Urteile verbleibe, immer noch um mindestens 10 510,98 *M* zu wenig erhalten habe. Dieser Einwand erledigt sich von selbst aus den oben angegebenen Gründen, durch die ja der Klägerin gegebenenfalls eine als Konkursforderung geltend zu machende Schadensersatzforderung keineswegs grundsätzlich abgesprochen worden ist, und somit der in einem ähnlichen Falle Schadensersatz zuerkennenden Entscheidung des VI. Senates des Reichsgerichtes Rep. VI. 8/00 vom 12. März 1900 — abgedruckt in der Jurist. Wochenchr. v. 1900 S. 344 Nr. 12 — nicht entgegengetreten wird.

Auf ein besonderes Verschulden des Konkursverwalters, insbesondere auf das Verschneiden und Verkaufen der Hölzer durch ihn, hat die Klägerin ihren Schadensersatzanspruch nicht gestützt; es braucht daher auch nicht untersucht zu werden, ob bei solcher Schadensbegründung im Hinblick auf die Regel des § 52/59 Ziff. 1 R.D. die Sache anders, als in Vorstehendem geschehen, zu entscheiden wäre.“ . . .